



**Das ESUG - ein Erfolgsmodell?
Schutzschirmverfahren und vorläufige
Eigenverwaltung**

- Contra -

ZIS, 17.6.2016



Was ist besser geworden?

- Gefühlter Bedeutungszuwachs der „Restrukturierung“ und Eigenverwaltung und „Sanierungskultur“
- Professionalisierung von Beratern und Insolvenzverwaltern
- Echte Sanierung als reale Option
- Insolvenzplan m.E. Erfolgsgeschichte (Gefahr der Entwertung durch vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren?)



Sind die Ziele erreicht?

- Misserfolg nicht an den Zahlen messbar (Frage der Erwartungshaltung), aber:
- Ziel: Erhöhung der Berechenbarkeit und Planbarkeit
- Sind Ziele erreicht?

→ Insgesamt eher nicht!



Sind die Ziele erreicht?

- Unsicherheiten bei Anordnung („Nachteile für die Gläubiger“)
- Unterschiedliche Prüfungsdichte beim Eingang wegen unklarer Maßstäbe; Gefahr des Missbrauchs der Eigenverwaltung zumindest gegeben
- Eingangskontrolle zu hoch oder zu niedrig? Bedarf es schon eines Sanierungskonzepts für den Antrag?
- Mitgebrachter Sachwalter mit offensichtlichen Anreizverzerrungen
- Schönrechnen zugunsten Gesellschafter und Geschäftsführer
- Sind die deutschen Gerichte reif für das ESUG? M.E. grundlegender Webfehler des ESUG, dass Justizorganisation nicht entsprechend angepasst



Sind die Ziele erreicht?

- Akzeptanz bei Gläubigern?
- Haftung des eigenverwaltenden Schuldners und seiner Organe, §§ 60, 61 InsO analog?
- Problem: Masseverbindlichkeiten bei § 270a InsO-Verfahren mittlerweile weitgehend gelöst, aber fortbestehende Unsicherheit u.a. wegen AG Hannover ZIP 2015, 1843 (immer Masseverbindlichkeiten im § 270a-Verfahren ohne Ermächtigung) (vgl. zu § 270b InsO insoweit BGH, 24.3.2016, ZIP 2016, 831)
- Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Verbindlichkeiten im Schutzschirmverfahren und vorläufiger Eigenverwaltung (dazu *Thole* DB 2015, 661)



Sind die Ziele erreicht?

- Beginn von Verfahren in Eigenverwaltung (Schutzschirmverfahren) und dann Wechsel in Regelverfahren, laut BCG-Studie 2016 in 41% der als EV beantragten Verfahren
 - Problematik, wenn Insolvenzgeld dann bereits „verbrannt“
 - Entwertung auch „guter“ Verfahren



(Vorläufiger) Sachwalter

- Diskrepanz Gesetz und Praxis hinsichtlich der Befugnisse, eigentlich ständiger „Sachwalterexzess“
- Erwartungshaltung der Gläubiger → m.E.: ohne unabhängige Person geht Restrukturierung nicht
- Anzeige an das Insolvenzgericht (§ 274 Abs. 3) wohl eher zu selten, kein Antragsrecht für Aufhebung der EV
- Informationsfluss in manchen Verfahren schwierig



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

Geschwister-Scholl-Platz, 72074 Tübingen
Telefon: +49 7071 29-72557
Telefax: +49 7071 29-5944

christoph.thole@uni-tuebingen.de